

**Vertragsvereinbarung für die Knochenbruchpauschale Top-Exklusiv**

Der Versicherer leistet nach einem Unfallereignis eine Entschädigung in der Höhe von EUR 500,00 bei einem Knochenbruch (Fraktur), einem knöchernen Abriss einer Sehne sowie bei einer Wachstumsfugenverletzung.

Die Ersatzleistung kann maximal einmal pro Unfallereignis in Anspruch genommen werden, unabhängig von der Anzahl der gebrochenen Knochen. Fissuren (Haarrisse), Knochensplitterungen und ähnliche Verletzungen gelten nicht als Knochenbruch.